

## Merkblatt zur Mitversicherung von Kindern

Auf Grundlage der nachstehenden Ausführungen wollen wir helfen, Umfang, Dauer und Voraussetzungen der Mitversicherung von Kindern innerhalb der Privat-Haftpflichtversicherung (PHV) der Eltern zu verdeutlichen und evtl. auftretende Problemfälle zu erläutern. Dabei gelten die dem Versicherungsvertrag jeweils zugrunde liegenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

Die folgenden Informationen gelten zunächst für alle PHV-Produkte der VHV. Dort, wo die Ausführungen nur für bestimmte Produkte oder Tarifgenerationen gelten, wird entsprechend darauf hingewiesen.

### A. Wann kann ein Kind für einen Schaden haftbar gemacht werden?

Für die Beurteilung der Haftungsfrage ist das Alter des Kindes maßgeblich:

1. Ist das Kind unter 7 Jahre bzw. bei Schäden im (fließenden) Straßenverkehr sogar unter 10 Jahre alt, haftet das Kind für den verursachten Schaden niemals selbst. Diese Kinder sind im Sinne des § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „**nicht deliktstfähig**“. In diesen Fällen kommt nur eine **Haftung der Aufsichtspflichtigen** (z. B. der Eltern) in Frage. Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde, haftet der Aufsichtspflichtige für den durch das Kind verursachten Schaden (siehe auch § 832 BGB). Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt, muss keiner haften – weder das Kind noch der Aufsichtspflichtige. Der Geschädigte bekommt in diesem Fall seinen Schaden nicht ersetzt.

Es ist also nicht jeder Schadenersatzanspruch berechtigt. Typisch wäre hier der Schaden, der durch ein 3-jähriges Kind entsteht, welches das Auto des Nachbarn „künstlerisch bearbeitet“. Stellt sich heraus, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht ausreichend ausgeübt haben, geht der Nachbar leer aus. So will es das Gesetz. Die Privat-Haftpflichtversicherung bietet aber auch für solche Fälle Versicherungsschutz. Zwar wird der eigentliche Schaden nicht ersetzt, die Abwehr der unberechtigten Ansprüche wird aber übernommen – notfalls auch im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

2. Ist das Kind zwischen 7 und 18 bzw. 10 und 18 Jahren alt, besteht eine so genannte „**bedingte Deliktstfähigkeit**“ (§ 828 Abs. 2 BGB). D.h. je nach Art und Umfang des Schadens und Entwicklungsstand des Kindes muss im konkreten Schadenfall geprüft werden, ob das Kind selbst für den Schaden haftet, da es die „erforderliche Einsicht“ hatte (dieses oder jenes so nicht zu tun bzw. zu unterlassen) oder ob wiederum ein Aufsichtspflichtiger zur Haftung herangezogen werden kann. Diese Fälle sind oft nur sehr schwierig zu beurteilen. Man kann jedoch sagen, dass sich mit steigendem Alter die Haftung zunehmend auf das Kind selbst verlagert.

3. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haftet jede Person grundsätzlich für die Dritten gegenüber verursachten Schäden selbst. Haftungsgrundlage ist § 823 BGB:

**„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“**

Diese gesetzliche Haftung ist der Höhe nach unbegrenzt. In der Haftpflichtversicherung wird jedoch maximal bis zur vereinbarten

Versicherungssumme entschädigt. Es ist deshalb darauf zu achten, eine möglichst hohe Versicherungssumme zu wählen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Geisteskranke generell als nicht deliktstfähig und taubstumme Personen generell als „bedingt deliktstfähig“ angesehen werden (§ 827 BGB).

### B. Wie kann sich der Aufsichtspflichtige versichern?

Die Aufsichtspflicht über Minderjährige ist in jeder Privat-Haftpflichtversicherung der VHV mitversichert – auch in Single- und Partner-Tarifen. Das betrifft also z. B. die Aufsichtspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern aber auch von Großeltern gegenüber ihren Enkeln. Nur die vertraglich übernommene Aufsichtspflicht – z. B. von Erziehern, Lehrern etc. bedarf einer besonderen Versicherung.

Für die so genannte „Tagesmuttertätigkeit“ (wobei das auch „Tagesväter“ sein können), besteht ebenfalls Versicherungsschutz im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Hierbei ist insbesondere die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern versichert.

### C. Unter welchen Voraussetzungen und wie lange sind (deliktstfähige) Kinder im Rahmen der PHV der Eltern mitversichert?

Die Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht von Kindern gilt lediglich im Familien-Tarif. Bei Single- und Partner-Tarifen ist dieser Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung sehen bezüglich der Mitversicherung von Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) **keine zeitliche und altersmäßige Begrenzung** vor. Solange die Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort behördlich gemeldet sind, besteht auch Versicherungsschutz.

Sofern die Kinder **nicht in häuslicher Gemeinschaft** mit dem Versicherungsnehmer leben, gilt ebenfalls Versicherungsschutz unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Kinder müssen **unverheiratet** sein und dürfen auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
- Volljährige Kinder müssen sich noch in einer **Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung** befinden.

Gerade zum zweiten Punkt gibt es häufig Fragen, die nachfolgend etwas genauer erläutert werden sollen:

## a) Berufsausbildung...

...bedeutet berufliche Erstausbildung, d. h. Lehre und/oder Studium – nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.

Der Begriff der **beruflichen Erstausbildung** erstreckt sich z. B. auf die Absolvierung einer Lehre oder auch eines Hochschulstudiums, sofern ein unmittelbarer Anschluss an den Besuch einer allgemein bildenden Schule vorliegt. Da heute der Aufnahme eines Studiums häufig eine Lehre vorausgeht, wird von der VHV für **beide** Ausbildungsabschnitte Versicherungsschutz gewährt. Das gilt auch, wenn einem abgeschlossenen Studium eine Lehre oder ein weiteres Studium folgt. Auf einen sachlichen Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Ausbildungsgängen kommt es dabei nicht an.

Durch den **Wechsel oder Abbruch des Ausbildungs- oder Studienweges** erfolgt keine Beeinträchtigung der Mitversicherung, gleichgültig, ob dieser gewollt oder ungewollt ist (z. B. Konkurs des Ausbildungsbetriebes oder Änderung der beruflichen Neigungen). Bei Verlust des Ausbildungsplatzes oder Abbruch der Lehre können Übergangsperioden bis zum Beginn einer erneuten Berufsausbildung entstehen, die im Versicherungsschutz mit einer Dauer von maximal einem Jahr eingeschlossen sind. Es empfiehlt sich aber im Einzelfall, bei evtl. auftretenden besonderen Umständen, mit der VHV Kontakt aufzunehmen, damit unter Angabe des Alters sowie des Ausbildungsweges und -standes des Betroffenen die Frage einer Mitversicherung gesondert geprüft werden kann.

## b) Unterbrechungs- und Wartezeiten zwischen Schul- und Berufsausbildung...

... werden von der VHV für maximal ein Jahr toleriert, so dass eine Beeinträchtigung der Mitversicherung nicht erfolgt. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über diesen Zeitraum hinaus ist im Einzelfall möglich, aber immer nur auf schriftlichen Antrag.

Evtl. **Erholungsurlaub, gelegentliches Arbeiten** bzw. die Annahme von „**Übergangsjobs**“ oder die Ableistung eines Betriebspraktikums innerhalb dieser Wartezeit beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn man für Schul- und Berufsausbildung weiterhin den Begriff eines im Prinzip „ununterbrochenen Ganzen“ verwenden kann.

## c) Beendigung der Ausbildung, Fortbildung

Die Mitversicherung entfällt mit Beendigung der Berufsausbildung, d. h. mit Abschluss der Lehre oder des Studiums (z. B. am Tag der **Abschlussprüfung**). Für Rechtsreferendare und Lehramtsanwärter endet der Versicherungsschutz mit dem ersten Staatsexamen. Von diesem Zeitpunkt an wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung notwendig.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für eine evtl. **Fortbildung**. Als „Fortbildung“ gilt das Anstreben einer weiteren Qualifikation im ausgeübten Beruf nach bereits vorliegendem Berufsabschluss.

## d) freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr

Eine Besonderheit stellt noch die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (inkl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) dar, für den im Rahmen der Mitversicherung über die PHV der Eltern generell Versicherungsschutz besteht, gleichgültig, ob dieser sich direkt an die Schulausbildung oder erst an die abgeschlossene Berufsausbildung anschließt. Das gleiche gilt für den Bundesfreiwilligendienst (ehemals Zivildienst). Auch durch die

Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres wird der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt.

Zu unterscheiden ist der freiwillige Wehrdienst von der freiwilligen Verpflichtung eines Berufs- oder Zeitsoldaten (auch bereits bei zwei Jahren), für den nur für die Probezeit bei der Bundeswehr Versicherungsschutz über den Vertrag der Eltern besteht.

## e) Beschäftigungslosigkeit nach Ende der Berufsausbildung

Die VHV gewährt auch dann noch Versicherungsschutz, wenn die bis dahin mitversicherte Person unmittelbar nach Abschluss der beruflichen Ausbildung **keinen Arbeitsplatz findet** und deshalb **arbeitslos** gemeldet ist. Eine diesbezügliche, weitere Verlängerung der Mitversicherung ist auf ein Jahr begrenzt. Eventuell auftretende Problemfälle müssen ggf. direkt mit der VHV abgeklärt werden.

## f) Weiterversicherung über den elterlichen Vertrag auch nach Beendigung der Berufsausbildung

Auch nach Abschluss der Berufsausbildung und sogar bei eigener Erwerbstätigkeit ist eine Weiterversicherung des Kindes über den Vertrag der Eltern möglich. Hierzu greift der in unserer PHV-Klassik-Garant enthaltene Versicherungsschutz für sonstige im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, vorausgesetzt es liegt eine behördliche Meldung vor.

Natürlich haben die unter a) bis e) genannten Fristen für den Fall der häuslichen Gemeinschaft keine Gültigkeit.

## D. Deckungserweiterungen im Rahmen der VHV-Privathaftpflicht

### a) Leistung trotz Deliktsunfähigkeit

Wie im Abschnitt A ausgeführt, gibt es durchaus Fälle, in denen weder das Kind selbst noch der jeweils Aufsichtspflichtige für einen Schaden haften müssen. Darüber hinaus gibt es häufig Streit über die Frage der Deliktsfähigkeit und/oder die Aufsichtspflichtverletzung. Außerdem verursachen Kinder diese Schäden auch meist noch im nahen häuslichen und privaten Umfeld, so dass man sich schon aus moralischen Gründen zum Schadenersatz verpflichtet fühlt, wenngleich eine Haftung laut Gesetz nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen der Haftpflicht-Tarife der VHV besteht die Möglichkeit, trotz fehlender Haftung des Kindes, eine Leistung aus der PHV zu erhalten. Mit dieser Deckungserweiterung wird die Deliktsfähigkeit des Kindes nicht geprüft. Die Höchstersatzleistung der VHV für derartige Schäden beträgt in der PHV-Klassik-Garant für Sach- und Personenschäden 10 Mio. Euro je Versicherungsfall. Sofern der Zusatzbaustein PHV-Exklusiv vereinbart wurde beträgt die Leistung für derartige Fälle sogar 50 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden.

Diese Leistung wird jedoch nur erbracht, wenn es der Versicherungsnehmer (Kunde) wünscht und kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.

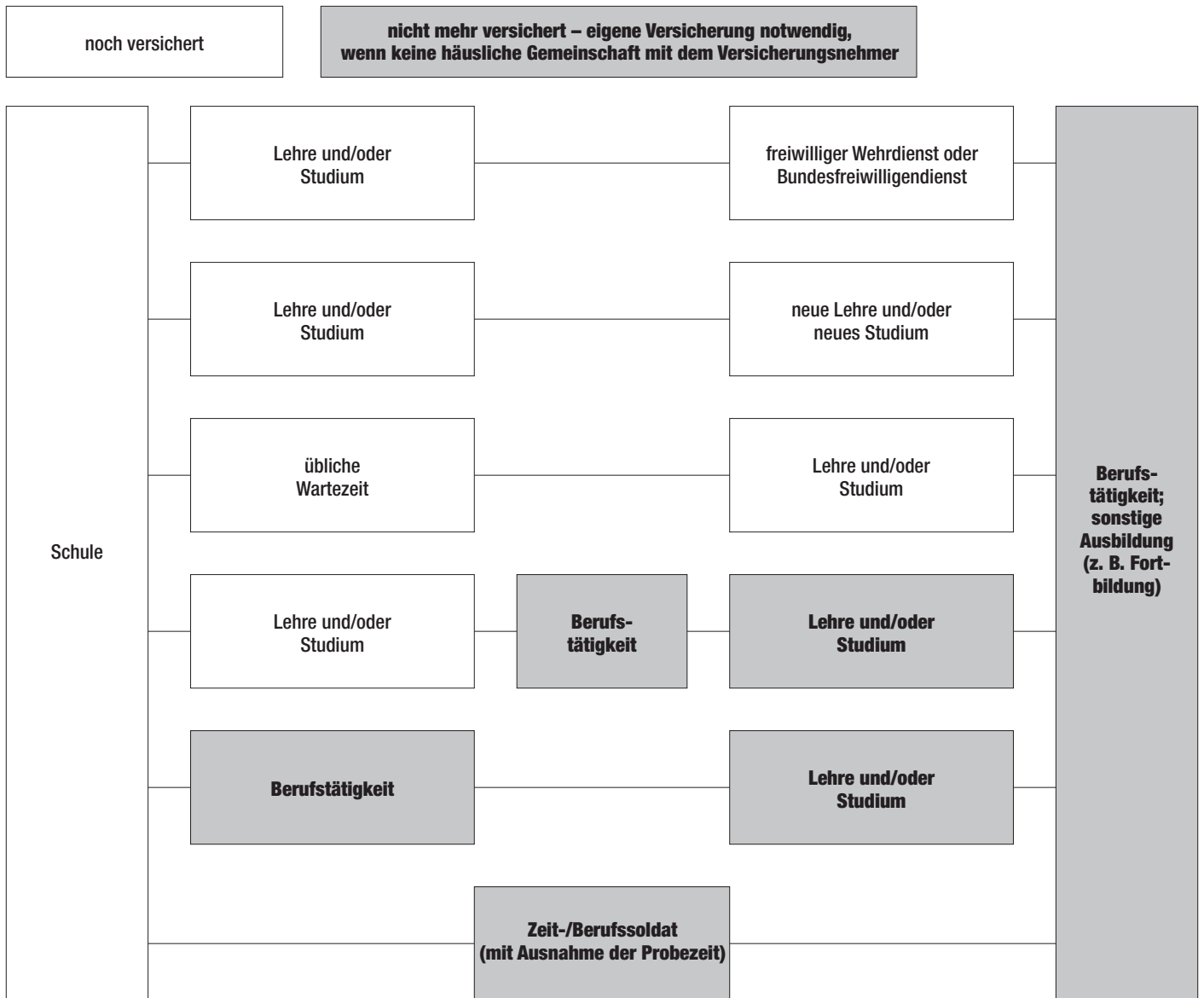
### b) Mitversicherung behinderter Kinder

Kinder mit **geistiger und/oder körperlicher Behinderung** sind ohne zeitliche und altersmäßige Beschränkung im Rahmen der PHV mitversichert, sofern diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

**c) Au-pair und Austauschschüler**

Im Rahmen der PHV-Klassik-Garant ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler) versichert, sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nachfolgend ein vereinfachtes **Schaubild**, aus welchem erkennbar ist, ob Kinder in der Privat-Haftpflichtversicherung ihrer Eltern noch mitversichert sind oder ob eine eigene Versicherung notwendig ist.



Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die Klärung von Einzelfragen mit der VHV.

